



Regierungspräsidium Kassel • Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Geschäftszeichen 33.2-53e500 BI 18917  
Dokument-Nr.  
Bearbeiter/in Herr Bilz  
Durchwahl 06621 406-863  
Fax 06621 406-729  
E-Mail Wolfgang.Bilz@rpks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht 05.04.2019  
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad. Hersfeld  
Datum 29.04.2019

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Stellungnahme zur Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach BauGB;  
hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

**Planung: Bebauungsplan Gewerbegebiet „In den Heidellern – 5. Abschnitt“**

**Gemeinde: Ebersburg**

**Kreis: Fulda**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planungen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken, sofern im Bebauungsplan sichergestellt ist, dass keine zusätzlichen geruchsemittierenden Betriebe angesiedelt werden können.

**Begründung:**

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der nordöstlich befindlichen Putenmastanlage [REDACTED] um einen dritten Putenmaststall, wurde eine Geruchsimmisionsprognose (Bericht Nr. M139420/01 vom 11.12.2017) [REDACTED] erstellt. Der Gutachter kommt zu dem prognostizierten Ergebnis, dass der geltende Immissionswert für Gerüche im Gewerbegebiet „In den Heidellern“ mit Werten bis zu 17 % geringfügig überschritten ist. Zulässig nach der GIRL ist ein Immissionswert von 15 %. Da es sich bei dem Gewerbegebiet jedoch um einen Übergangsbereich zum Außenbereich handelt, sind für diese Gebiete Immissionswerte von bis zu 20 % zulässig (vgl. Auslegungshinweise zu 3.1 der GIRL).

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.  
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Da durch den Putenmaststall der [REDACTED] die zulässigen Immissionswerte für Gerüche auch im neuen Abschnitt 5 des Gewerbegebietes damit bereits ausgeschöpft sind, können dort keine zusätzlichen geruchsemitierenden Betriebe mehr angesiedelt werden. Aus diesem Grund sind diese bauplanungsrechtlich über den Bebauungsplan auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



W. Bilz



RPKS - 31.4-61 d 01/8-2018/2

Regierungspräsidium Kassel • Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Ebersburg  
Schulstr. 3  
36157 Ebersburg

Geschäftszeichen RPKS - 31.4-61 d 01/8-2018/2  
Dokument-Nr. 2019/225619  
Bearbeiter/in Herr Heß  
Durchwahl 06621 406-768  
Fax 06621 406-706  
E-Mail andreas.hess@rpks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 06.05.2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Ebersburg;  
hier: Bebauungsplan Gewerbegebiet „In den Heidellern – 5. Abschnitt“**

Schreiben den Büros Wienröder vom 05.04.2019

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher,  
altlastentechnischer und bodenschutzfachlicher Sicht Stellung:

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Der Teilgeltungsbereich A des o. a. Bebauungsplans liegt außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten.

Zur Beurteilung von Festsetzungsvorgaben, die sich auf Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes (i. S. d. § 5 Wasserhaushaltsgesetz) beziehen, ist zuständigkeitshalber die untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda im Verfahren zu beteiligen.

Der Teilgeltungsbereich B liegt außerhalb des Landes Hessen und somit außerhalb des von meinem Fachgebiet beurteilbaren Zuständigkeitsbereiches. Ich empfehle, die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme betreffenden grundwasserschutzbezogenen Belange von der für die Gemarkung Motten zuständigen Wasserbehörde beurteilen zu lassen.

**Altlasten, Bodenschutz**

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.  
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG<sup>1)</sup> noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG<sup>2)</sup>) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

In den vorliegenden Entwurfsunterlagen wurde für den Planbereich bezüglich des Schutzgutes Bodens ein mittlerer Erfüllungsgrad in der zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung auf der Datengrundlage des Bodenviewer Hessen angegeben. So gehen durch die Bebauung bzw. Neuversiegelung nachhaltig Bodenfunktionen verloren. Daher sind diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Die Ausführungen zum Schutzgut „Boden“ sind daher entsprechend zu ergänzen, indem eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden 2018 (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14) durchgeführt wird.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, Az.: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch die Internetquelle für die Arbeitshilfe aufgezeigt ist.

#### **Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Im Auftrag  
gez. Heß

<sup>1)</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502, zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

<sup>2)</sup> Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366)

<sup>3)</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Herrn  
Dipl.-Ing. Carsten Wienröder  
Odlienstraße 8a  
36124 Eichenzell

DER KREISAUSSCHUSS

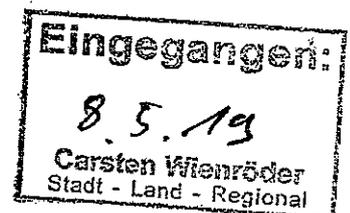
Fachdienst: Bauen und Wohnen

Auskunft erteilt: **Herr Diederich**  
Zimmer-Nr.: 242  
Telefon: (06 61) 60 06-70 53  
Telefax: (06 61) 60 06-70 77  
E-Mail: Rainer.Diederich@landkreis-fulda.de  
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 8.30 - 15.30 Uhr  
Mi., Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
nach Terminvereinbarung  
Aktenzeichen: 7200-BLP-2019-0031

Fulda, 6. Mai 2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Ebersburg  
Bebauungsplan Gewerbegebiet "Heidellern - 5. Abschnitt"**

Gemeinde/Stadt: Ebersburg  
Gemarkung: Thalau



Ihr Schreiben vom 05.04.2019

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Wienröder,

gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht.

Für die externe Ausgleichsmaßnahme in der Gemeinde Motten ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den betroffenen Gemeinden und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Fulda noch vor Satzungsbeschluss vorzusehen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Es grenzt im Norden an das bestehende Gewerbegebiet „In den Heidellern – 4. Abschnitt“, für welches bereits eine Regenwasserrückhalteanlage errichtet wurde. Die anfallenden Niederschlagswässer können über die bestehende Regenrückhalteanlage nach dortiger Zwischenspeicherung über die Grabenparzelle 119/2 (Flur 2, Gemarkung Thalau) mit abgeleitet werden. Der Nachweis der ausreichenden Größe der vorhandenen Rückhaltung ist dem Landkreis Fulda, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Das anfallende Schmutzwasser ist der Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation zuzuführen.

**Hinweis:** Gemäß § 3 (1) 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes hat die Gemeinde für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen.

### Hinweis Lichtimmissionen

Nachstehende Ausführungen stellen Empfehlungen zur Umsetzung der Vorhaben gemäß den Grundsätzen des Sternenparks Rhön dar. Wir weisen darauf hin, dass diese nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sein können, da diesen der bodenrechtliche Bezug fehlt.

Für eine umweltverträglichere Beleuchtung, zur Verringerung der Umweltbelastungen durch künstliches Licht (Lichtverschmutzung) und zur Energieeinsparung wird bei der Straßenbeleuchtung die Verwendung von technischen Leuchten empfohlen, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen. Die Lichtmengen sollten so gewählt werden, dass sie einschlägige Normempfehlungen (hier z.B. die Anwohnerstraßen) nicht überschreiten. Die Beleuchtung sollte bedarfsorientiert gesteuert werden, z.B. mit Dimmprofilen, die in den Nachtstunden (z.B. ab 20.00 – 06.00 Uhr) in Stufen (z.B. bis auf 30 %) die Lichtmenge reduzieren.

Bei der Außenbeleuchtung sollten die Leuchten so gewählt und montiert werden, dass sie nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen. Eine Strahlung über den Bestimmungsbereich (z.B. Grundstück, Parkplatz) hinaus sollte vermieden werden. Eventuelle Anstrahlungen sollten nur von oben nach unten erfolgen, eine genaue Ausrichtung der Leuchten ist wichtig, damit kein Licht am Ziel vorbei geht und ggf. blendet. Die Leuchtdichte sollte sich an der Umgebungshelligkeit orientieren und je nach Größe der Fläche bis 50 cd/m<sup>2</sup> nicht übersteigen, Hintergründe der angestrahlten oder freistrahrenden Fläche sollten dunkel gehalten werden. Die Lichtmengen sollten so gewählt werden, dass sie einschlägige Empfehlungen (Normen) nicht überschreiten. Die Beleuchtung sollte bedarfsorientiert geschaltet werden, mithin in den Nachtstunden (z.B. 21.00 – 06.00 Uhr) merklich (> 50 %) reduziert bzw. ganz abgeschaltet werden.

Es sollten nur Lichtquellen verwendet werden, die geringe Blaulichtanteile haben (Orientierung: Farbtemperatur 1.800 bis max. 2.500 Kelvin).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Herrmann  
Fachdienstleiter

Ø Gemeinde Ebersburg zur Kenntnisnahme